

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Niemandshunde Türkei - Eine ganze Pfote. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“. Der Verein ist lokal, national und international tätig
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herne.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in Herne verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten auf nationaler und internationaler Ebene den Tierschutz zu vertreten und entsprechend zu fördern.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Zweck der Körperschaft wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Aufklärung über Tierschutzproblemen;
  - Förderung und Wecken des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wohlergehen und eine artgerechte Haltung der Tiere;
  - Unterstützung von Kastrationsaktionen von Straßentieren
  - Aufnahme und med. Versorgung von Herrenloser- und Notfalltieren im Rahmen des Tierschutzgesetzes
  - notdürftige Tiere mit Spendengeldern zu unterstützen, ebenso die Vermittlung von obdachlosen Tieren zu ermöglichen;
  - Unterstützung von Tierschutzeinrichtungen;
  - Verhütung von Tierquälereien oder Tiermisshandlungen und des Tiermissbrauchs;
  - Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen - Ohne Ansehung der Person des Täters.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Verwirklichung der Satzungszwecke erfolgt neben auf nationaler Ebene auch ausdrücklich auf internationaler Ebene.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Satzungszweck und die Beschaffung der für diesen Zweck notwendigen Mittel werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Zahlung von Mitgliedsbeiträgen
  - b) Spenden (Geld- und Sachspenden)
  - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften)
  - d) Zuschüsse der Kooperationspartner

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist das Stellen eines schriftlichen Antrags mit der Bitte um Aufnahme in den Verein. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können den Aufnahmeantrag nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreters stellen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag des Bewerbers mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Bewerber ist über die vom Vorstand getroffene Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Jedem Mitglied ist nach Aufnahme in den Verein eine Satzung auszuhändigen bzw. der Zugang dazu zu ermöglichen.
- (4) Personen, die Tiere zu Versuchszwecken aufkaufen oder abgeben, bzw. gegen das bestehende Tierschutzgesetz verstoßen oder verstoßen haben, können nicht Mitglied werden.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt
- Tod oder Auflösung
- Ausschluss
- Löschung aus der Mitgliederliste

(2) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Das Mitglied ist bis zu seinem Ausscheiden verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(3) Durch den Tod wird bei einer natürlichen Person die Mitgliedschaft beendet. Handelt es sich um eine juristische Person, endet die Mitgliedschaft durch deren Auflösung und somit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.

(4) Durch Ausschluss aus folgenden Gründen:

- wegen unehrenhaftem und vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung
- wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

Der Ausschluss kann nur aus den bereits genannten Gründen erfolgen und muss durch Beschluss des Vorstands festgelegt werden. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Einspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gelöscht werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Löschung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der Mahnung die Löschung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Löschung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

(6) Mit Beendigung erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung dokumentiert.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
- (3) Der jeweilige festgesetzte Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Er ist ohne besondere Aufforderung zu entrichten.
- (4) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden, sofern das Mitglied einen entsprechenden schriftlichen Antrag vorlegt. Über die Stundung und die Höhe des Erlasses entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören 2 Mitglieder an
- (2) Er besteht aus: dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einzeln vertreten.
- (5) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse grundsätzlich einstimmig. Bei anhaltender Uneinigkeit ist die Mitgliederversammlung einzubeziehen.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihnen entstandene, notwendige Kosten können vom Verein in nachgewiesener Höhe erstattet werden.
- (9) Der Vorstand kann sich je nach Bedarf eine verbindliche Geschäftsordnung geben. Diese kann auf Wunsch von den Mitgliedern eingesehen werden.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbe-

reitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 10 Bestellung des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und anwesend sind. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt in der Regel durch die Vorsitzenden, kann aber auch von jedem anderen Vorstandsmitglied verlangt werden. Einladungen zu Vorstandssitzungen sind in der Regel unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per Telefax vorzunehmen. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen. Virtuelle Konferenzen durch Internet oder per Konferenzschaltung sind erlaubt.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Zuständigkeiten bzw. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Beratung und Beschlussfassung von eingebrachten Anträgen.
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des durch den Vorstand erstellten Lageberichts (Jahresbericht, Rechnungsabschluss) nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft für das letzte Geschäftsjahr.
  - c) Diskussion der Berichte und Aussprache.
  - d) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer mit Aussprache.
  - e) Entlastung des Gesamtvorstandes.
  - f) Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltsplans.
  - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge für das nächste Geschäftsjahr.
  - h) die Bestellung (Wahl) und Amtsenthebung (Abwahl) der Mitglieder des Vorstandes.
  - i) die Bestellung (Wahl) der Rechnungsprüfer. Diese müssen Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
  - j) Vorschläge für eine Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
  - k) die Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
  - l) die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
  - m) die Beratung, Diskussion und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehenden Fragen, zu denen der Vorstand dies aus besonderen Gründen wünscht.
- (2) Weitere Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Beschlussfassung und Zuständigkeit für Angelegenheiten über die, die Mitgliederversammlung nach der vorliegenden Satzung in der jeweiligen gültigen Fassung zu entscheiden hat. Alle anderen Angelegenheiten fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes.
  - b) Beschlussfassung im Rahmen der Zuständigkeit gem. § 12 Abs. 1 der Satzung und der den Mitgliedern bei ihrer Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Dies gilt für Satzungsänderungen jedoch nur, wenn und soweit sich aus der Einberufung der bisherige und der vorgeschlagene Satzungstext ergeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann aus besonderem Anlass Gästen oder Medienvertretern Zutritt zu den Mitgliederversammlungen gewähren, wenn der Vorstand hierzu vorher einen Beschluss gefasst hat

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes. Der Beschluss hierzu erfolgt in einer Mitgliederversammlung.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Amberg, 06.02.2022

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern